

Anlage 3
(vgl. Nr. 32)**Terminkalender für die Bundestagswahl
am 22. September 2002**

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
22. 9. 1984 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
27. 9. 2000 (23 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Verterversamm- lungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
27. 6. 2001 (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
möglichst bald (soweit noch nicht geschehen)	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die Bezirksregierungen	§ 9 (1) BWG, § 3 (1) BWO, § 1 (1) Verordnung über die Wahl- organe
	Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiter/innen und Gemeinden	§ 88 BWO
	Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeindebehörde	§ 2 (3) BWG, §§ 12, 13 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO
	c) Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage allgemeiner Wahlbe- zirke	§ 2 (2) WStatG
	Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch die Gemeindebehörde	§§ 8, 62–64 BWO
	Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61–64 BWO
	Aufforderung des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Kreiswahlleiter/in, Lan- deswahlleiterin) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einrichtung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvor- schläge – Landeslisten)	§ 32 (1) BWO
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen	§ 18 (2) BWG, § 32 (1) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe der Landeswahlleiterin, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind	§ 32 (1) BWO
	Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertre- ter/innen durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin	§ 9 (2) BWG, § 4 (1) BWO
	Ernennung ¹⁾	
	a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 6 (1) BWO
	b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§§ 6, 7 BWO
	Berufung ¹⁾	
	a) der Beisitzer/innen der Wahlvorstände	§ 9 (2) BWG, § 6 (2) BWO
	b) der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände	§ 9 (2) BWG, § 7 BWO
	Bestellung der Schriftführer/der Schriftführerinnen und ihrer Stellver- treter/innen aus den Beisitzern/Beisitzerinnen	§ 6 (4) BWO
	Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14–18 BWO

¹⁾ Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
22. 6. 2002	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1, 5) BWG
24. 6. 2002 (90. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG, § 33 BWO
12. 7. 2002 (72. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung - welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, - welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 18 (4) BWG, § 33 (3) BWO
bis zum 18. 7. 2002 (66. Tag)	2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter	§ 33 (3) BWO
	1. Sofortige Zusendung - eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin an Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter - eines Abdrucks der Landeslisten durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter/innen – Landeswahlleiterin)	§§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
18. 7. 2002	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin, Landeslisten an die Landeswahlleiterin)	§ 19 BWG
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 25 (2), 27 (5) BWG
etwa 22. bis 25. 7. 2002 (62. bis 59. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Kreiswahlleiter/in – Landeswahlleiterin) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss- Landeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§§ 5 (3), 86 (2) BWO
etwa bis zum 23. 7. 2002 (61. Tag)	Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
26. 7. 2002 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: - Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages - Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG
noch 26. 7. 2002	2. Entscheidung - des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge - des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten	§ 26 (1) BWG § 28 (1) BWG
	Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreiswahlleiter/in bzw. Landeswahlleiterin	§§ 36 (5), 41 (2) BWO
	3. Sofortige Übersendung - einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter - einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 36 (7) BWO § 41 (2) BWO
29. 7. 2002 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 (2) BWG, § 37 (1) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 28 (2) BWG, § 42 (1) BWO
ab 30. 7. 2002 (54. Tag)	Frühester Zeitpunkt für a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen b) Beschaffung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen und Zuweisung an die Gemeinden c) Erteilung von Wahlscheinen durch die Gemeindebehörden an Wahlberechtigte, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten erhoben sind.	§ 43 BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO § 28 (1) BWO
1. 8. 2002 (52. Tag)	1. Letzter Tag a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste oder Teilen einer Landesliste	§ 26 (2) BWG § 28 (2) BWG
noch 1. 8. 2002	2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 43 BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO
5. 8. 2002 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin b) der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin	§ 26 (3) BWG, § 38 BWO § 28 (3) BWG, § 43 BWO
18. 8. 2002 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindebehörden)	§ 16 (1) BWO
19. 8. bis 1. 9. 2002 (34. bis 21. Tag)	1. Zeitraum für „Veränderungsdienst“: Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung 2. Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§§ 16–18 BWO § 19 BWO
19. 8. 2002 (34. Tag)	Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§§ 29 (1), 7 BWG § 44 BWO
23. 8. 2002 (30. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung	§ 29 (2) BWG
27. 8. 2002 (26. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter	§ 29 (3) BWG
29. 8. 2002 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 20 (1) BWO
1. 9. 2002 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Wahlscheinantragvordruck 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§ 19 BWO §§ 16 (2–5, 9), 18 BWO
2. bis 6. 9. 2002 (20. bis 16. Tag)	1. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (Gemeindebehörde) 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWG § 22 (1) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa ab 2. 9. 2002 (ab 20. Tag)	Zeitraum, in dem die Gemeindebehörde den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (8) BWO
6. 9. 2002 (16. Tag)	Letzter Tag a) für das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Gemeindebehörde) b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse bei der Gemeindebehörde	§ 17 (1) BWG § 22 (1) BWO
9. 9. 2002 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 29 (2) BWO § 29 (3) BWO § 66 (5) BWO
12. 9. 2002 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
14. 9. 2002 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO
14. 9. 2002 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen – 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 22 (5) BWO § 29 (1) BWO
etwa 14. bis 21. 9. 2002 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: a) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände c) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände durch die Gemeindebehörde	§ 7 BWO § 7 BWO § 7 BWO
16. 9. 2002 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeindebehörde)	§ 48 BWO § 6 BWahlGV
ab 16. 9. 2002 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahl Tisch), auch in Sonder-Wahlbezirken, durch die Gemeindebehörde 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben durch die Gemeindebehörde 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls nicht bei der Ernennung geschehen, durch die Gemeindebehörde 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 50–52, 61–64 BWO § 6 (5) BWO § 7 (3) BWahlGV § 6 (3) BWO § 6 (6) BWO
18. 9. 2002 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
19. 9. 2002 (3. Tag)	Frühester Termin für a) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindebehörde) b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlannonce“ an den Kreiswahlleiter durch die Gemeindebehörde	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. bis 22. 9. 2002 (3. Tag bis Wahl- tag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 28 (8) BWO
ab 19. 9. 2002 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 5, 76 (2–4), 86 (2) BWO
20. 9. 2002 (2. Tag)	Letzter Tag – 18.00 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindebehörde)	§ 27 (4) BWO
20. bis 22. 9. 2002 (2. Tag vor der Wahl bis Wahl- tag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO § 8 BWahlGV

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
21. 9. 2002 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Termin für Abschluss und a) Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindebehörde) b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den Kreiswahlleiter durch die Gemeindebehörde 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO § 61 (5) BWO
22. 9. 2002	Wahltag 1. bis 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 28 (6) BWO] an den Wahlvorsteher 2. bis 12.00 Uhr – Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) an den Kreiswahlleiter durch die Gemeindebehörde, so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen 3. bis 15.00 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindebehörde) 4. bis 15.00 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. nach 15.00 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 6. 18.00 Uhr (Ende der Wahlzeit) – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde Wahlabend 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – a) durch die/den Wahlvorsteher/in an die Gemeindebehörde b) von der Gemeindebehörde an den Kreis oder die/den Kreiswahlleiter/in c) von der/vom Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin d) von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 2. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde 3. Rückgabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörde	§ 49 BWO § 28 (9) BWO § 27 (4) BWO § 28 (3) BWO §§ 27 (4), 53 (2) BWO § 36 (1) BWG
Nach dem Wahltag	Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeindebehörde an die/den Kreiswahlleiter/in mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindebehörde) Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeindebehörde) Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die/den Kreiswahlleiter/in Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch die/den Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter	§ 72 (3), § 75 (6) BWO § 73 (1, 3) BWO § 16 (1) BWahlGV § 73 (2) BWO § 89 BWO § 41 (1) BWG § 76 (2, 3) BWO § 76 (5) BWO § 76 (8) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Benachrichtigung der/des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWG § 76 (7) BWO
	Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	Benachrichtigung der/des über die Landeslisten Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt	§ 87 BWO
	Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an die Landeswahlleiterin, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 76 (9) BWO
	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens der gewählten Wahlkreisbewerbers durch die/den Kreiswahlleiter/in,	§ 79 (1) BWO
	des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der gewählten Listenbewerber durch die Landeswahlleiterin,	§ 79 (1) BWO
	des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 79 (2) BWO
	durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	